

TANZSCHULEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzschulen in eigenen Räumlichkeiten

Tarif WR-Tanz

1.1.2020 (1)

I. GELTUNGSBEREICH

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzschulen in eigenen Räumlichkeiten mit Musik, insbesondere innerhalb von Tanzkursen und für sonstige dortige Nutzungen.

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen Tanzkurse außerhalb von Tanzschulen, für die die Vergütungssätze WR-KS anzuwenden sind bzw. ständig laufende bzw. durchgängige Kurse, z.B. Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden sowie kostenfrei für den Teilnehmer sind und für die die Vergütungssätze Fitness-und Gesundheitskurse (WR- KS-F) anzuwenden sind.

II. VERGÜTUNG

1. Vergütungssätze

Die Vergütungssätze bemessen sich nach der Größe der Tanzfläche im m2.

Tanzflächengröße in m²		Vergütung	
	Jährlich	Vierteljährlich	Monatlich
1 - 60	2.807,51€	772,07 €	280,75 €
61 - 90	3.649,78€	1.003,69€	364,98 €
91 - 120	4.492,03€	1.235,31 €	449,20€
121 - 150	5.334,28€	1.466,93 €	533,43 €
151 - 200	6.176,54 €	1.698,55€	617,65€
201 - 250	7.018,79€	1.930,17 €	701,88 €
251 - 300	7.861,06€	2.161,79€	786,11 €
301 - 350	8.703,31 €	2.393,41 €	870,33 €
351 - 400	9.545,56 €	2.625,03 €	954,56 €
401 - 450	10.387,82€	2.856,65 €	1.038,78 €
ab 451	11.230,07€	3.088,27€	1.123,01 €

2. Angemessenheit

Insoweit der Veranstalter auf Antrag den Nachweis erbringt, dass die nach Ziff. 1 zu zahlende Vergütung pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters übersteigt, wird die zahlende Vergütungshöhe auf 3,75% der erzielten Kurshonorare begrenzt. Für diesen Fall hat der Veranstalter der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Kurshonorare Rechnung über die Tanzkurse zu legen und hierzu die entsprechenden Belege vorzulegen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA der Berechnung der Vergütung die Vergütungssätze nach Ziff. 1 zu Grunde.

3. Umsatzsteuer

Sämtliche Vergütungssätze verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lizenzierung geltenden Umsatzsteuer.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abgeltungsumfang

Nicht abgegolten sind folgende Musiknutzungen:

- Veranstaltungen mit Live-Musik,
- Veranstaltungen Dritter in den Räumlichkeiten der Tanzschulen,
- Veranstaltungen, die außerhalb der Tanzschulräumlichkeiten stattfinden,
- Das Vervielfältigungsrecht für öffentliche Wiedergaben der von den Tanzschulen unterhaltenen Tanzgruppen
- Musiknutzungen in Barbereichen und in Bistros, die öffentlich zugänglich sowie von der Tanzschule klar abgegrenzt sind und längere Öffnungszeiten aufweisen,
- Sonstige Veranstaltungen in den Tanzschulräumlichkeiten, die sich vorrangig an Nicht-Tanzschüler*innen richten.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung zur Musiknutzung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte und berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.